

«Albrech & Cie»

(vorher : ADVISER I FUNDS)

Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

60, Rue de Luxembourg

L-5408 Bous

R.C.S. Luxemburg: **B74992**

Gegründet unter dem Gesellschaftsnamen „DAB ADVISER I FUNDS“ am **5. April 2000**, aufgrund notarieller Urkunde aufgenommen von **Emond SCHROEDER**, damaliger Notar mit Amtssitz in Mersch, veröffentlicht im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* N° 349 vom 16. Mai 2000.

Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert gemäß Urkunde aufgenommen durch Maître **Brice HELLINCKX**, Notar mit Amtssitz in Mersch, handelnd in Vertretung von Notar **Henri HELLINCKX**, mit Amtssitz zu Luxemburg, am **29. April 2026**, veröffentlicht im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“)* Nummer RESA_2026_114.771 vom 26. Mai 2026.

KOORDINIERTE SATZUNG

zum 29. April 2026

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den gegenwärtigen Aktionären und allen nachfolgenden Eigentümern zukünftig ausgegebener Aktien besteht eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „**Albrech & Cie.**“ („Investmentgesellschaft“) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“ – „SICAV“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften („Gesetz vom 10. August 1915“) in deren jeweils gültigen Fassung. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

1. Der Sitz der Investmentgesellschaft befindet sich in Bous-Waldbredimus, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz innerhalb derselben Gemeinde oder an einen anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanten an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden sowie diese Satzung soweit nötig geändert werden.

2. Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur vollständigen Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. Ungeachtet einer zeitweiligen Verlegung des Hauptsitzes ins Ausland bleibt sie eine luxemburgische Gesellschaft.

Artikel 3 Zweck

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren und/oder allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen sowie sämtliche Transaktionen tätigen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

II. Dauer der Investmentgesellschaft

Artikel 4 Dauer der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.
2. Sie kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Aktionäre der Investmentgesellschaft aufgelöst werden, sofern dieser Beschluss im Einklang mit den Vorschriften zur Änderung dieser Satzung gefasst wurde.

III. Teilfonds und Zielteilfonds, Dauer

Artikel 5 Teilfonds und Zielteilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

3. Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA anlegen; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist.

Insofern unterliegt die Investmentgesellschaft nicht den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft.

Artikel 6 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Dauer errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 7 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe des Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds („Nettovermögen“) der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 9 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert ausgedrückt. Das Gesellschaftskapital wird in Euro ausgedrückt.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei Gründung eine Million Euro (EUR 1.000.000).

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000 Mio.) und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die CSSF erreicht werden.

Artikel 8 Aktien

1. Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Namensaktien oder in Form von eingetragenen Inhaberaktien ausgegeben. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Die Form der Aktien wird für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt angegeben.

2. Die Investmentgesellschaft kann einen oder mehrere Aktionäre haben.

3. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, können sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

5. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

6. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Währung, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder

Rechte im Verkaufsprospekt Erwähnung.

7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, auf Initiative des Aktionärs sowie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren auszugeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere im Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds zulässig sind. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

Artikel 9 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist.

3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft in dem vom Verwaltungsrat bestimmten und im Verkaufsprospekt festgesetzten Rhythmus („Bewertungstag“) berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) am Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Vermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen notiert sind, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Investmentgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

d) Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Investmentgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.

e) Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Investmentgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.

f) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

6. Sofern für einen Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktienklasse wie folgt durchgeführt:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

7. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

8. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Aktienwertwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;

b) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

c) während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erforderlich sind;

d) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;

e) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;

f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass die Investmentgesellschaft das Gesellschaftsvermögen oder das Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens in verhindert;

g) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Aktionäre zu veräußern; h) im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft oder zur Information der Aktionäre über den Ablauf und der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

h) während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aktienaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;

i) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der die Aktien notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;

j) in Ausnahmefällen, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Aktionäre in ihrem besten Interesse;

k) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;

l) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigene Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, wird auch die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien zeitweilig eingestellt.

3. Alle Aktionäre, insbesondere Aktionäre welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge nicht ausgeführt.

4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 11 Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 9 dieser Satzung, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages („Ausgabepreis“), gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Entsprechende Regelungen finden sich im Verkaufsprospekt. Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds den regelmäßigen Kauf von Aktien im Rahmen von Sparplänen zum systematischen Vermögensaufbau anbieten. Im Falle von Sparplänen wird maximal bis zu ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet.

3. Die Investmentgesellschaft kann auf Initiative des Aktionärs abweichend des vorstehenden Abschnitts, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

4. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.

5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

6. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen.

Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Artikel 12 Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben

werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,

b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder

c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

Demnach kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien einschränken, sodass keine Aktien von Personen erworben oder gehalten werden,

1. welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzen oder gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen sind; oder

2. deren Aktienbesitz nach Auffassung und/oder Wissen des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Investmentgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleiden könnte.

Artikel 13 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Ein entsprechender Rücknahmeantrag kann, unter Beachtung weiterer im Verkaufsprospekt festgelegter Bedingungen über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle oder ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors eingereicht werden. Die Rücknahme der Aktien erfolgt zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 9 dieser Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb einer im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Aktien.

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

3. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Gesellschaft oder ihre Teilfonds durch Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen eine Verwässerung des Nettoinventarwerts erleiden könnten, kann er beschließen, sogenannte Swing-Pricing-Mechanismen einzuführen, wie im Verkaufsprospekt Prospekt näher beschrieben. Zusätzlich kann die Gesellschaft bei erheblichen Rücknahmeanträgen oder falls nicht genügend liquide Mittel vorhanden sind die Rücknahme gegebenenfalls unter den im Emissionsdokument aufgeführten Bedingungen einschränken bzw. verzögern. Dies kann unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten wie Rücknahmebeschränkungen und/oder Verwässerungsausgleiche umfassen, deren Verwendung, falls zutreffend, im Emissionsdokument offengelegt wird.

4. Der Umtausch von Aktien erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen. Dabei kann eine Umtauschprovision erhoben werden; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

7. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Rücknahmen und Umtausche** von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

V. Generalversammlung

Artikel 14 Rechte der Generalversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

2. Hat die Investmentgesellschaft nur einen Aktionär, so ist jede Bezugnahme auf die „Generalversammlung“ (Versammlung der Aktionäre) je nach Kontext als Verweis auf den alleinigen Aktionär auszulegen. In diesem Fall können alle Rechte und Befugnisse der Generalversammlung vom alleinigen Aktionär ausgeübt werden.

Artikel 15 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens zehn Prozent (10%) des Vermögens der

Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

3. Die Aktionäre versammeln sich nach Aufforderung des Verwaltungsrats gemäß Einladung samt Tagesordnung. Sind Inhaberanteile in Umlauf, ist die Einladung zur Generalversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, wie gesetzlich vorgeschrieben zu veröffentlichen.

4. Namensaktionäre erhalten ihre Einberufungsschreiben innerhalb einer Frist von mindestens acht (8) Tagen vor der Versammlung. Das Schreiben wird an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse eines jeden Namensaktionärs versendet oder auf einem anderem vom Namensaktionär akzeptierten Kommunikationsweg verschickt, wobei kein Nachweis der Einhaltung dieser Formvorschrift erbracht werden muss. Laufen alle Aktien auf Namen, so kann die Gesellschaft für jede Generalversammlung die Aktionäre innerhalb einer Frist von mindestens acht (8) Tagen vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben über die Einberufung informieren, und das unbeschadet anderer Kommunikationsmittel, die von den einzelnen Empfängern akzeptiert werden und die Übermittlung der Information gewährleisten. Die Veröffentlichung der Einberufungen im RESA oder in einer Zeitung, die im Großherzogtum Luxemburg erscheint, finden in diesem Fall keine Anwendung.

5. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.

6. Falls alle Aktionäre in einer Versammlung anwesend oder vertreten sind und auf Ladungsformalitäten verzichtet haben, kann die Hauptversammlung auch ohne vorherige Einladung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

7. Die oben aufgeführten Regeln zur Einberufung von Generalversammlungen gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 16 Durchführung von Generalversammlungen der Aktionär

1. Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2. Auf jeder Generalversammlung ist ein Vorstand zu bilden, welcher sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Stimmzähler zusammensetzt. Der Vorstand der Sitzung hat insbesondere sicherzustellen, dass die Sitzung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere in Übereinstimmung mit den Regeln für die Einberufung, der Anforderungen an die Stimmenmehrheit und die ordnungsgemäße Vertretung der Aktionäre stattfindet.

3. Eine Anwesenheitsliste muss bei allen Generalversammlungen geführt werden. Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Vorstand ausgelegte Anwesenheitsliste einschreiben

4. Grundsätzlich ist jeder Aktionär teilnahmeberechtigt. Ein Aktionär kann bei jeder Generalversammlung der Aktionäre handeln, indem er eine andere Person als seinen Bevollmächtigten schriftlich oder per Telefax, elektronischer Post oder sonstigen anderen Kommunikationsmitteln bevollmächtigt. Eine Person kann mehrere oder alle Aktionäre vertreten.

5. An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

6. Sofern Kommunikationsmittel, wie Konferenzschaltung, Videokonferenzsystem oder alle anderen Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die die Identifizierung der Aktionäre ermöglichen, können Aktionäre auf diesem Wege an der Generalversammlung teilnehmen. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Personen, die an der Sitzung teilnehmen, sich auf einer kontinuierlichen Basis hören können und effektiv an der Generalversammlung teilnehmen können. Die so teilnehmenden Personen gelten als anwesend für die Berechnung der Quoren und für die Stimmabgabe.

7. Jeder Aktionär kann über ein Abstimmungsformular, das per Post, E-Mail, Telefax oder sonstige Kommunikationsmittel, welches an den Sitz der Investmentgesellschaft oder an die in der Einberufungsmitteilung angegebene Adresse gesendet wird, abstimmen.

8. Der Aktionär darf nur die von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellten Abstimmungsformulare verwenden, die mindestens den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung, die Tagesordnung der Generalversammlung, die an die Aktionäre übermittelten Vorschläge enthalten. Dieses Dokument muss für jeden der Generalversammlung gemachten Vorschlag drei Felder enthalten, welche es dem Aktionär ermöglichen dafür, dagegen zu stimmen oder seine Enthaltung zu erklären. Dies geschieht durch ankreuzen des entsprechenden Feldes.

9. Abstimmungsformulare, die für einen vorgeschlagenen Beschluss (i) keine Zustimmung oder (ii) eine Ablehnung vorsehen oder (iii) die Enthaltung in Bezug auf diese Beschlussfassung ermöglichen sind nichtig. Die Investmentgesellschaft berücksichtigt nur die Abstimmungsformulare, die vor der Generalversammlung eingegangen sind und sich auf die Generalversammlung beziehen.

10. Der Vorstand kann weitere Bedingungen festlegen, die von den Aktionären erfüllt werden müssen, damit sie an einer Generalversammlung teilnehmen können

Artikel 17 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Ein Aktionär kann bei jeder Generalversammlung der Aktionäre handeln, indem er eine andere Person als seinen Bevollmächtigten schriftlich oder per Telefax, elektronischer Post oder sonstigen anderen Kommunikationsmitteln bevollmächtigt. Eine Person kann mehrere oder alle Aktionäre vertreten. Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und

abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, wenn dieser seine in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen verletzt.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Der Aktionär hat das Recht seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft, nicht, ganz oder nur teilweise auszuüben. Diese Entscheidung ist bindend für den Aktionär und die Investmentgesellschaft.

Falls die Stimmrechte von einem oder mehreren Aktionären ausgesetzt sind oder wenn einer oder mehrere Aktionäre auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichtet haben, hat der Aktionär oder die Aktionäre dennoch das Recht an der Generalversammlung der Investmentgesellschaft teilzunehmen. Die so vertretenen Aktien werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit, die bei der Generalversammlung der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind nicht berücksichtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten, können dem Verwaltungsrat in Bezug auf Transaktionen im Zusammenhang mit dem Managementunternehmen schriftlich Fragen stellen. Erhalten die Aktionäre innerhalb eines (1) Monats keine Antwort, so können die betroffenen Aktionäre den Präsidenten der Kammer des luxemburgischen Bezirksgerichts, der sich mit Handelsangelegenheiten und Eilverfahren befasst, auffordern einen oder mehrere Sachverständige zu ernennen, die für die Erstellung eines Berichts über die in Rede stehenden Transaktionen zuständig sind.

Artikel 18 Unterbrechung, Vertagung der Generalversammlung

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Gesetzes kann der Vorstand im Laufe einer Generalversammlung beschließen diese für vier (4) Wochen zu unterbrechen (vertagen). Auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens zehn Prozent (10%) des Grundkapitals der Investmentgesellschaft repräsentieren hat der Vorstand die Sitzung zu unterbrechen. Im Fall einer Unterbrechung der Generalversammlung gilt jeder bereits gefasste Beschluss der Aktionäre als aufgehoben.

Artikel 19 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernannt einen Stimmzähler, der ebenso nicht notwendigerweise Aktionär sein muss.

3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Falls die Generalversammlung durch einen Notar abgehalten wurde ist jede Abschrift oder Auszug aus dem ursprünglichen Protokoll, das in einem gerichtlichen Verfahren oder an Dritte weitergegeben ist, von dem Notar der die Sitzung protokolliert hat zu beurkunden.

Artikel 20 Fragerecht

Einer oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent (10%) des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten, haben das Recht schriftlich Fragen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft oder der von ihr getätigten Transaktionen stehen, an den Verwaltungsrat oder Vorstand zu richten.

In Ermangelung einer Antwort innerhalb eines (1) Monats können die betreffenden Aktionäre den Präsidenten der Kammer des Bezirksgerichts Luxemburg, der sich mit Handels- und Gesellschaftsangelegenheiten befasst, anrufen und beantragen einen oder mehrere Sachverständige zu ernennen, welche einen Bericht über die in Frage gestellten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen verfasst.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied wählen, wenn

a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder

b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie

die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 22 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt die tägliche Geschäftsführung zu delegieren.

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus über die Ausschüttung von Interimsdividenden entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, der gegen seine Pflichten verstößt, die in dieser Satzung oder in einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung des Aktionärs beschrieben sind.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen Komitees bestehend aus einer oder mehreren ihm geeignet erscheinender Personen einrichten; diese Personen brauchen nicht Verwaltungsratsmitglied(er) zu sein. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komitees sowie die Vorschriften über deren Zusammensetzung und Funktionsweise sowie deren Geschäftsordnung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 23 Vergütung des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsräte können auf Beschluss der Generalversammlung eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat gegen Nachweis das Recht auf Erstattung von Auslagen und sonstiger Kosten in angemessener Höhe.

Artikel 24 Festlegung der Anlagepolitik

„Der Verwaltungsrat ist befugt die allgemeine sowie die teilfondsspezifische Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung, unter Beachtung gesetzlicher Anlagebeschränkungen, insbesondere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, sowie unter Beachtung von Verordnungen sowie Verwaltungsratsbeschlüssen, zu bestimmen. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat gesetzliche Beschränkungen und Anforderungen von den Aufsichtsbehörden jener Länder beachten, in denen Aktien der Investmentgesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die allgemeine sowie die

Teilfondsspezifische Anlagepolitik wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die in Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Jeder Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens gemäß den Grundsätzen der Risikostreuung in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten investieren, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der von der CSSF akzeptiert und im Verkaufsprospekt genannt wird, oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Des Weiteren kann die Gesellschaft eine Master-Feeder-Anlagepolitik anwenden und ein Teilfonds kann somit mindestens 85% seiner Vermögenswerte in andere OGAW oder Teilfonds von anderen OGAW gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anlegen. In diesem Fall muss diese Politik nach der im Verkaufsprospekt dargelegten Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ausdrücklich zulässig sein.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach den im Verkaufsprospekt beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Artikel 26 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen, auch indem es schriftlich, mittels Brief, per E-Mail oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen, und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen, die im Sinne von Artikel 28 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Ausfertigungen bzw. Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief, Telefax oder mit Hilfe eines elektronischen Mediums eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren.

Artikel 27 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 28 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail, einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 29 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere

Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten.

Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen, Umgang mit Interessenkonflikten

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbelangt.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches, finanzielles Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche oder finanzielle Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und einer Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolioverwalter, einem Anlageberater, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Artikel 31 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren,

Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise, übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Aufgaben der Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagern, wobei dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen und einer behördlichen Aufsicht unterliegen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater und/oder Portfolioverwalter und/oder einen Anlageausschuss hinzuziehen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keinen Portfolioverwalter mit der Anlageverwaltung betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 33 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Generalversammlung ernannt wird/werden.

Der/die Wirtschaftsprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden. Der/die Wirtschaftsprüfer kann/können wiedergewählt werden.

VIII. Auflösungen, Liquidationen und Verschmelzungen

Artikel 34 Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann darüber hinaus durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation der Investmentgesellschaft. In diesem Fall ist die Ausgabe von Aktien ab Beschluss der Liquidation untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

3. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.
- sofern eine Produktreorganisation eine Liquidation rechtfertigen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der Aktienklasse zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlich realisierten Preise der Anlagen, der Realisierungskosten und der Liquidationskosten) für den Bewertungstag, für den dieser Beschluss wirksam sein soll, zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die Aktienklasse zu liquidieren.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

b) Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

4. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Artikel 35 Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, die

Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft oder mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen.

Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Aktionäre mit Ausnahme des Falles einer Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW oder deren Teilfonds, bei der im Anschluss an die Verschmelzung die Investmentgesellschaft nicht mehr existiert: In diesem Fall muss die Verschmelzung und das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Aufnahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA jeglicher Rechtsform (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in körperschaftlicher oder nicht-körperschaftlicher Rechtsform) oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA in nicht-körperschaftlicher Rechtsform in die Investmentgesellschaft oder in einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Aktien der Investmentgesellschaft und den Aktien oder Anteilen des aufzunehmenden OGA oder seiner Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Aktie oder Anteil zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahme berechnet.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 und etwaigen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Artikel 36 Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit, mit oder ohne Grund, durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist. Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung bestellt wurden.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

3. Nettoliquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die Aktionäre ausgekehrt werden können, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

IX. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 37 Verwendung der Erträge

Dividendenausschüttungen können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und dem Verkaufsprospekt beschlossen werden.

Ausschüttungen können in der Währung und zu einem Zeitpunkt und an einem Ort erfolgen, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttungen von Aktiendividenden anstelle von Bardividenden zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Konditionen beschließen, wenn die Aktionäre diesen zugestimmt haben.

Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Festlegung geltend gemacht wurde, verfällt und fließt in die Anteilklasse(n) der von der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zurück.

Auf eine von der Gesellschaft beschlossene Dividende, die von ihr für einen Begünstigten gehalten wird, werden keine Zinsen gezahlt.

Artikel 38 Berichte

Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

Artikel 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

Artikel 40 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg

als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

Artikel 41 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Artikel 42 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

FÜR GLEICHLAUTENDE SATZUNG.

Henri HELLINCKX

Notar in Luxemburg.

Luxemburg, den 29. Juni 2026.